

**Vierunddreißigste Satzung zur Änderung der  
Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die Philosophischen Fakultäten  
der Universität Regensburg**

**Vom 30. August 2024**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. April 2024, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht unter II. wird nach der Angabe „§ 51 Musikwissenschaft“ in einer neuen Zeile die Angabe „§ 51a Öffentliches Recht“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „Frei kombinierbares Nebenfach (Nebenfach)“ in einer neuen Zeile die Worte „Öffentliches Recht (zweites Haupt- oder Nebenfach)“ eingefügt.
  - b) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „können als zweites Haupt- oder Nebenfach auch die Fächer Katholische Theologie und Rechtswissenschaft“ durch die Worte „kann als zweites Haupt- oder Nebenfach auch das Fach Katholische Theologie“ ersetzt.
3. Nach § 51 wird folgender § 51a neu eingefügt:

**„§ 51a  
Öffentliches Recht**

(1) Studiengangsziele

<sup>1</sup>Das zweite Hauptfach und das Nebenfach Öffentliches Recht tragen zur wissenschaftlichen Befähigung bei, indem sie die Methoden, die im Bachelorfach erworben werden, um das Studium juristischer Methoden und spezifisch öffentlich-rechtliches Wissen ergänzen. <sup>2</sup>Damit verbreitern die Studierenden ihr Methodenspektrum. Sie lernen, an den Schnittstellen ihres Bachelorfachs zum Öffentlichen Recht zu arbeiten und mit Juristen in einen fachlichen Austausch zu treten. <sup>3</sup>Das zweite Hauptfach befähigt dazu, Sachverhalte mit juristischen Methoden eigenständig zu bewerten. <sup>4</sup>Im Nebenfach steht das Nachvollziehen juristischer Gedankengänge im Vordergrund. <sup>5</sup>Indem das Studium im zweiten Hauptfach oder Nebenfach dazu anhält, die Methoden und Erkenntnisse des Bachelorfachs aus einer juristischen Perspektive zu reflektieren, trägt es zugleich zur Persönlichkeitsentwicklung bei.

(2) Bestandteile der Bachelorprüfung (studienbegleitende Leistungen; § 26 Nr. 1)

- a) Ist Öffentliches Recht zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

Pflichtmodule

- ÖRE-BA-01 Basismodul Öffentliches Recht I – Grundrechte, 12 LP, 6,5 SWS
- ÖRE-BA-02 Basismodul Öffentliches Recht II – Staatsorganisationsrecht, 10 LP, 5,5 SWS
- ÖRE-BA-11 Rechtswissenschaftliches Seminar, 12 LP, 2 SWS

drei Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 26 LP

- ÖRE-BA-03 Vertiefung Verfassungsrecht, 8 LP, 1 SWS
- ÖRE-BA-04 Vertiefung Grundlagen des Rechts, 8 LP, 4 SWS
- ÖRE-BA-05 Europarecht, 12 LP, 6,25 SWS
- ÖRE-BA-06 Recht der Internationalen Beziehungen, 6 LP, 3 SWS
- ÖRE-BA-07 Menschenrechte, 8 LP, 4 SWS
- ÖRE-BA-08 Verwaltungsrecht I, 10 LP, 5,25 SWS
- ÖRE-BA-09 Verwaltungsrecht II, 10 LP, 5,25 SWS
- ÖRE-BA-10 Verwaltungsrecht III, 10 LP, 5,25 SWS

- b) Ist Öffentliches Recht Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

Pflichtmodule

- ÖRE-BA-01 Basismodul Öffentliches Recht I, 12 LP, 6,5 SWS
- ÖRE-BA-02 Basismodul Öffentliches Recht II, 10 LP, 5,5 SWS

ein Wahlpflichtmodul

- ÖRE-BA-03 Vertiefung Verfassungsrecht, 8 LP, 1 SWS
- ÖRE-BA-04 Vertiefung Grundlagen des Rechts, 8 LP, 4 SWS
- ÖRE-BA-05 Europarecht, 12 LP, 6,25 SWS
- ÖRE-BA-07 Menschenrechte, 8 LP, 4 SWS
- ÖRE-BA-08 Verwaltungsrecht I, 10 LP, 5,25 SWS
- ÖRE-BA-09 Verwaltungsrecht II, 10 LP, 5,25 SWS
- ÖRE-BA-10 Verwaltungsrecht III, 10 LP, 5,25 SWS

(3) In den einzelnen unter Absatz 2 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modulkürzel	Modulname	ECTS/LP	Prüfungsform	Prüfungsumfang	Studienleistungen	Teilnahmevoraussetzungen/Konsekutivität
ÖRE-BA-01	Basismodul Öffentliches Recht I – Grundrechte	12	Klausur	120 Minuten	keine	keine
ÖRE-BA-02	Basismodul Öffentliches Recht II – Staatsorganisationsrecht	10	Klausur	120 Minuten	keine	keine
ÖRE-BA-03	Vertiefung Verfassungsrecht	8	Hausarbeit	20 Seiten	keine	keine
ÖRE-BA-04	Vertiefung Grundlagen des Rechts	8	Zwei Klausuren oder Klausur und Essay/Kurzhausarbeit	60-120 Minuten bzw. ca. 10 Seiten	keine	keine
ÖRE-BA-05	Europarecht	12	Klausur	180 Minuten	keine	keine
ÖRE-BA-06	Recht der Internationalen Beziehungen	6	Klausur	75 Minuten	keine	keine
ÖRE-BA-07	Menschenrechte	8	Klausur	60 Minuten	keine	keine
ÖRE-BA-08	Verwaltungsrecht I	10	Klausur	180 Minuten	keine	abgeschlossene Module ÖRE-BA-01 und 02
ÖRE-BA-09	Verwaltungsrecht II	10	Klausur	180 Minuten	keine	abgeschlossene Module ÖRE-BA-01, 02 und 08
ÖRE-BA-10	Verwaltungsrecht III	10	Klausur	180 Minuten	keine	abgeschlossene Module ÖRE-BA-01, 02 und 08
ÖRE-BA-11	Rechtswissenschaftliches Seminar	12	Seminararbeit	20 Seiten	Referat	abgeschlossene Module ÖRE-BA-01 und 02

(3) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der einzelnen Modulnoten.

(4) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

(5) Notenumrechnung

Punkte, die nach § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (JurPrNotSKV) vom 03. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243), geändert durch Gesetz vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866), vergeben wurden, werden bei der Anerkennung nach Maßgabe der folgenden Tabelle in das Notensystem gemäß § 16 umgerechnet:

<b>Punkte gemäß § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung</b>	<b>Noten gemäß § 16</b>
16-18 (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
13-15 (gut)	1,0 (sehr gut)
12 (vollbefriedigend)	1,3 (sehr gut)
11 (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
10 (vollbefriedigend)	2,0 (gut)
9 (befriedigend)	2,3 (gut)
8 (befriedigend)	2,7 (befriedigend)
7 (befriedigend)	3,0 (befriedigend)
6 (ausreichend)	3,3 (befriedigend)
5 (ausreichend)	3,7 (ausreichend)
4 (ausreichend)	4,0 (ausreichend)
1-3 (mangelhaft)	5,0 (nicht ausreichend)
0 (ungenügend)	5,0 (nicht ausreichend)

„

4. In § 63 werden folgende Absätze 7 bis 9 angefügt:

„(7)<sup>1</sup>Das Studienfach Angewandte Bewegungswissenschaften wird zum Wintersemester 2024/25 aufgehoben. <sup>2</sup>Ab diesem Zeitpunkt werden keine Studienanfänger mehr in diesem Fach aufgenommen.

(8) <sup>1</sup>Studierende des in Abs. 7 genannten Studienfachs haben letztmalig im Sommersemester 2030 (bis 30. September 2030) die Möglichkeit, die Bachelorprüfung in diesem Teilstudien-gang an der Universität Regensburg abzulegen. <sup>2</sup>Studierende, die nach Ablauf der Frist aus Satz 1 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch.

(9) Die Regelungen für das Studienfach Angewandte Bewegungswissenschaften treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2030 außer Kraft.“

## § 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) <sup>1</sup>§ 1 Nrn. 1 bis 3 gilt für alle, die das Studium des Öffentlichen Rechts als zweites Hauptfach oder Nebenfach an der Universität Regensburg ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen. <sup>2</sup>Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung im zweiten Hauptfach oder im Nebenfach Rechtswissenschaft immatrikuliert ist, kann in das zweite Hauptfach oder in das Nebenfach Öffentliches Recht wechseln.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 15. Mai 2024 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 30. August 2024.

Regensburg, den 30. August 2024  
Universität Regensburg  
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 30. August 2024 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. August 2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. August 2024.